

Haushaltssatzung der Stadt Kirchheim unter Teck
für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2015 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	107.325.498
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	108.145.467
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-819.969
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	-819.969
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	79.000
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	-79.000
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-898.969

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	101.243.928
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	100.023.532
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.220.396
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	27.967.560
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	29.099.275
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.131.715
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	88.681

EUR

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.200.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	681.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	5.519.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	5.607.681

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 6.200.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 23.776.500 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 16.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 395 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

I. Sperrvermerke

1. Zuschüsse

Soweit rechtliche Verpflichtungen nicht vorliegen, bedürfen neue laufende Zuschüsse oder die Aufstockung bestehender laufender Zuschüsse der Zustimmung des Gemeinderats, bei der die haushaltsrechtliche Deckung gemäß § 25 der Geschäftsordnung gesichert sein muss.

2. Beginn von Zuschussmaßnahmen

Vorhaben des Finanzhaushalts, deren Finanzierung von Zuweisungen und Zuschüssen sowie Spenden mit besonderer Zweckbestimmung abhängig sind, dürfen erst begonnen werden, wenn Bewilligungsbescheide vorliegen oder die Spenden eingegangen sind und die Beträge inhaltlich mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

3. Weitere Sperrvermerke:

THH, Investitionsauftrag, Produktgruppe, Kostenstelle	Bezeichnung	Betrag	Aufhebung durch
THH07 / 2710 vhs 40305300/43180000	Sprachkurse BAMF	25.000 €	FI-VA

Kirchheim unter Teck, den 16.12.2015



Angelika Matt-Heidecker
Oberbürgermeisterin